

BVGer E-2273/2022 vom 1. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2273_2022

FR: TAF E-2273/2022 du 1 juin 2022

IT: TAF E-2273/2022 del 1 giugno 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-2273/2022 Seite 6

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und besitzen ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 2

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b aAbs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungs- gesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVG 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 3.1

Wie bereits vorstehend erwähnt, wurde das Wiedererwägungsgesuch im Wesentlichen damit begründet, dass sich sowohl die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden als auch die medizinische Versor- gungslage in Lettland (aufgrund des Kriegsausbruchs in der Ukraine) ver- schlechert habe. In den mit dem Wiedererwägungsgesuch eingereichten ärztlichen Berich- ten wurde hinsichtlich des Beschwerdeführers A. _____ unter anderem E-2273/2022 Seite 7 festgehalten, dass dieser aufgrund akuter Suizidalität im E. _____ in sta- tionärer Behandlung gewesen sei; es bestehe der Verdacht auf eine Post- traumatische Belastungsstörung (PTBS) und es liege eine Anpassungsstö- rung mit Angst und Depressionen und eine psychosoziale Belastungssitu- ation wegen Flucht und Angst vor Überstellung nach Lettland vor (vgl. ärzt- liche Berichte des E. _____ vom 14. Februar 2022 und vom 7. März 2022). Im ärztlichen Bericht von Dr. med. F. _____ vom 15. März 2022 wurde dem Beschwerdeführer das Vorliegen einer PTBS attestiert und im Weiteren festgehalten, dass eine latente Suizidalität bestehe, wobei ein Abbruch der Behandlung beziehungsweise eine Abschiebung nach Lett- land zu einer Verschlechterung des Zustands führen würde, weshalb A. _____ reiseunfähig sei. Im ärztlichen Bericht von Dr. med. F. _____ vom 31. März 2022 wurde auch der Beschwerdeführerin B. _____ das Vorliegen einer PTBS, eine Anpassungsstörung mit Angst und Depressio- nen und eine psychosoziale Belastungssituation (Angst vor drohender Überstellung nach Lettland) attestiert. In den ärztlichen Berichten von Dr. med. H. _____ vom 19. Januar 2022 und den I. _____ vom 30. März 2022 wurde beim Beschwerdeführer C. _____ eine psychore- aktive vorbestehende Insomnie mit der Differentialdiagnose einer Angst- störung mit unklarer Ätiologie diagnostiziert und im letzteren ausgeführt, dass die Wahrscheinlichkeit für die Kinder als Hochrisikogruppe bei psy- chischer Belastung eines Elternteils drastisch steige, selber an einer psy- chischen Erkrankung zu leiden. Hinsichtlich der (durch den Krieg in der Ukraine bedingten) Aufnahmesitu- ation in Lettland verwies die Rechtsvertretung darauf, dass von den lett- schen Behörden aktuell bereits 12'000 Personen aus der Ukraine registriert worden seien. Aufgrund des Zustroms von Flüchtlingen sei nicht sicher, ob Lettland die medizinische Versorgung der Beschwerdeführenden gewähr- leisten könne, zumal das lettische Asylsystem bereits im Sommer 2021 durch die Situation in Belarus und an der belarussischen-lettischen Grenze überfordert gewesen sei. Schliesslich sei nicht auszuschliessen, dass eine Rückkehr nach Lettland mit einer Abschiebung in den Irak einhergehen würde, was eine Verletzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 3 EMRK, Art. 3 FoK) zur Folge hätte.

E. 3.2

Das SEM erachtete in der angefochtenen Verfügung den medizini- schen Sachverhalt (erstmalig geltend gemachte psychische Schwierigkei- ten) als ausreichend erstellt, um die Zulässigkeit einer Wegweisung nach Lettland beurteilen und über die Anwendung der Souveränitätsklausel be-

E-2273/2022 Seite 8 finden zu können. Es führte aus, dass aufgrund der vorhandenen medizinischen Unterlagen und in Berücksichtigung der geschilderten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht davon auszugehen sei, dass die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK überschritten werde. Es könne ausgeschlossen werden, dass bei den Beschwerdeführenden eine medizinische Notlage bestehe und sich deren Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Lettland drastisch verschlechtern werde. Entgegen der gänzlich unbelegten Behauptung, wonach die medizinische und psychiatrische Versorgung für Schutzsuchende in Lettland unzureichend sei, sei festzuhalten, dass Lettland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfüge und gemäss Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sogenannte Aufnahmerichtlinie) verpflichtet sei, den Beschwerdeführenden die erforderliche medizinische Versorgung, welche zumindest die Notversorgung und unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasse, zu gewähren. Es sei im Rahmen des Dublin-Systems davon auszugehen, dass der zuständige Dublin-Staat angemessene medizinische Versorgungsleistungen erbringen könne und den Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung gewährleiste. Es lägen keine Hinweise vor, wonach Lettland den Beschwerdeführenden eine medizinische Behandlung verweigert hätte oder zukünftig verweigern würde. Diese seien gehalten, Ihre Bedürfnisse bei den lettischen Behörden geltend zu machen. Für das weitere Dublin-Verfahren sei einzig die Reisefähigkeit ausschlaggebend und die im Rahmen des Wiedererwägungsgesuches eingereichten ärztlichen Berichte und die Reisefähigkeit würden durch den vom SEM mandatierten Leistungserbringer beurteilt, wobei das SEM die lettischen Behörden im Sinne von Art. 31 und Art. 32 VO Dublin vor der Überstellung über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden und die allenfalls notwendige medizinische Behandlung informiere. Es sei zwar nachvollziehbar, dass sich bei gewissen Personen eine suizidale Tendenz bemerkbar mache, wenn auf deren Asylgesuch nicht eingetreten und die Wegweisung aus der Schweiz angeordnet werde. Es sei aber stossend, wenn der Beschwerdeführer A._____ durch Berufung auf eine tatsächliche oder vermeintliche Selbstmordgefahr die Behörden zum Einlenken zwingen könnte. Es stehe A._____ frei, allenfalls medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die entsprechende Infrastruktur stehe auch in Lettland zur Verfügung.

E-2273/2022 Seite 9 Im Weiteren sei festzuhalten, dass die VO Dublin keinen Aussetzungsmechanismus infolge von Krisensituationen kenne. Mit Ihrer Zustimmung vom 11. Januar 2022 hätten sich die lettischen Behörden für die Beschwerdeführenden als zuständig erklärt und der Übernahme explizit zugestimmt. Zudem hätten die lettischen Behörden die Überstellungen von Personen im Rahmen der VO Dublin nicht ausgesetzt. Das SEM gehe zudem davon aus, dass die lettischen Behörden veränderten Umständen Rechnung tragen und, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit (inter-)nationalen Unterstützungsorganisationen, eine adäquate Aufnahme für Asylsuchende gemäss Aufnahmerichtlinie gewährleisten könnten. Die Ausführungen bezüglich der Situation von Lettland als mögliches Ziel weiterer russischer Expansionsbestrebungen sowie einer sehr hohen Zahl von ukrainischen Flüchtlingen seien rein spekulativer Natur. Schliesslich sei festzuhalten, dass die lettischen Behörden der Übernahme der Beschwerdeführenden in Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Bst. c zugestimmt hätten, woraus hervorgehe, dass die Beschwerdeführenden ihre Asylgesuche in Lettland zurückgezogen hätten. Nach Ihrer Überstellung hätten diese die Möglichkeit, einen Folgeantrag einzureichen oder um die Wiederaufnahme Ihres Verfahrens zu ersuchen. Gestützt auf die VO Dublin sei Lettland

für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig. Es obliege somit den zuständigen lettischen Behörden, nach Abschluss des Asylverfahrens Ihren Aufenthaltsstatus zu regeln oder gegebenenfalls eine Wegweisung ins Heimatland anzuordnen. Es lägen keine Hinweise vor, dass Lettland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen und den Beschwerdeführenden insbesondere keinen effektiven Schutz vor Rückschiebung (Non-Refoulement-Gebot) gewähren würden.

E. 3.3

In ihrer Beschwerde vom 19. Mai 2022 wiederholte die Rechtsvertretung überwiegend die bereits im Rahmen des Wiedererwägungsgesuches geltend gemachten Vorbringen. Zusätzlich brachte sie vor, dass den Beschwerdeführenden behauptungsweise nach ihrer Rückkehr nach Lettland der Zugang zu medizinischer Unterstützung verwehrt werde, obwohl im medizinischen Bericht hinsichtlich des Beschwerdeführers A._____ festgehalten worden sei, dass Vorkehrungen im Sinne einer medizinischen Übergabe im Zielland und eine allfällige Weiterbehandlung in einer Klinik durch die lettischen Behörden zu tätigen seien. Die zwangsweise Rückkehr nach Lettland habe eine Retraumatisierung zur Folge gehabt. Deshalb sei den Beschwerdeführenden unverzüglich ein Laissez-Passer für die

E-2273/2022 Seite 10 Schweiz auszustellen. Als Eventualbegehren wurde die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt mit der Begründung, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz beziehungsweise die Begründungspflicht verletzt. So sei der angefochtenen Verfügung keine Prüfung der individuellen Gefahr für den gesundheitlich angeschlagenen Beschwerdeführer A._____ zu entnehmen. Auch habe sie sich nicht mit der aktuellen Situation in Lettland und der konkreten Situation der Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr auseinandergesetzt und habe es schliesslich unternommen, die Frage einer Kettenabschiebung in den Irak zu prüfen.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden zu Recht und mit zutreffender und hinreichender Begründung abgewiesen. Die Rügen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes beziehungsweise der Begründungspflicht erweisen sich als unbegründet. So hat sich das SEM in der angefochtenen Verfügung mit den (neu aufgetretenen) gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführenden (und dabei insbesondere mit denjenigen des Beschwerdeführers A._____) und ihrer Situation bei einer Rückkehr nach Lettland hinreichend auseinandergesetzt und die lettischen Behörden vor der Überstellung entsprechend informiert. Ebenso hat die Vorinstanz ausführlich begründet, aus welchen Gründen die Zulässigkeit einer Wegweisung nach Lettland zu bejahen sei. Dabei hat sie unter anderem darauf hingewiesen, dass entgegen der un belegten Behauptung im Wiedererwägungsgesuch davon auszugehen sei, dass Lettland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfüge. Schliesslich war entgegen der Behauptung in der Beschwerde die Frage der völkerrechtlichen Verpflichtungen (insbesondere der Schutz vor Rückschiebung in den Irak) Gegenstand der angefochtenen Verfügung.

E. 4.2

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass weder die (erstmalig nach Eintritt der Rechtskraft des Nichteintretensentscheides vom 19. Januar 2022) geltend gemachten

gesundheitlichen Schwierigkeiten der Beschwerdeführenden noch die aktuelle medizinische Versorgungslage in Lettland eine erheblich veränderte Sachlage seit Ergehen des Urteils E-403/2022 des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 2022 darstellen.

E. 4.2.1

Die aktenkundigen gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden stellen kein völkerrechtliches Vollzugshindernis dar, welches zwingend zu einem Selbsteintritt führen müsste.

E-2273/2022 Seite 11 Aus den eingereichten ärztlichen Berichten ergibt sich, dass diese geltend gemachten Ängste im Wesentlichen in der Furcht vor einem drohenden Vollzug nach Lettland begründet sind (Anpassungsstörung mit Angst und Depressionen und eine psychosoziale Belastungssituation wegen drohender Überstellung nach Lettland). Es obliegt den Behörden, im Rahmen von konkreten Vollzugsmassnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch und betreuungsmässig sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies hat das SEM in casu auch getan. Nachdem sich die Beschwerdeführenden zwischenzeitlich ohnehin in Lettland befinden, dürften die geltend gemachten Ängste vor einer Überstellung keine entsprechende Aktualität mehr aufweisen. Schliesslich ist anzufügen, dass auch eine allenfalls bestehende Suizidalität praxisgemäss für sich alleine nicht genügt, um den Vollzug der Wegweisung als unzulässig erscheinen zu lassen (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVGer F-3417/2021 vom 10. Dezember 2021 E. 5.3.2, m.w.H.). In Bezug auf die geäusserten Suizidabsichten ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass entsprechend der Aktenlage zum einen zuletzt gar keine aktuelle Suizidalität mehr bestand. Zum anderen lassen die geäusserten Suiziddrohungen stellenweise auch eine klare Zweckmässigkeit erkennen. So beispielsweise wenn der Betroffene vorbringt, er habe aktuell eigentlich gar keine Suizidabsichten mehr; solche würden erst wieder auftreten, falls man ihn ausschaffen würde. Er würde nämlich alles unternehmen, um nicht nach Lettland zurückzukehren (vgl. hierzu den Austrittsbericht des E. _____ vom 7. März 2022, Seite 2). In Bestätigung der vorinstanzlichen Ausführungen ist im Weiteren davon auszugehen, dass die dargelegten medizinischen Probleme auch in Lettland adäquat behandelt werden können zumal Lettland über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. hierzu Urteil D-5620/2021 vom 19. Januar 2022, E. 7.4.1.) und gemäss Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie verpflichtet ist, Antragstellenden die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen. Wie bereits im Urteil E-403/2022 vom 3. Februar 2022 erwähnt, haben Asylsuchende seit 2018 denn auch Anspruch auf medizinische Grundversorgung, und es steht ihnen in diesem Zusammenhang ein kostenloser Übersetzungsdienst zur Verfügung (vgl. Migrant Integration Policy Index 2020, Latvia; <https://www.mipex.eu/latvia>; zuletzt besucht am 14. Januar 2022). Die in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, wonach die Beschwerdeführenden in Lettland keine medizinische Versorgung erhalten hätten, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, ist doch davon

E-2273/2022 Seite 12 auszugehen, dass der zuständige Dublin-Staat angemessene medizinische Versorgungsleistungen erbringen kann und den Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung gewährleistet. Es liegen keine konkreten Hinweise vor, wonach Lettland den Beschwerdeführenden, welche sich erst seit ein paar Wochen in Lettland

aufhalten, eine medizinische Behandlung verweigern würde, wobei diese ohnehin über die Möglichkeit verfügen, ihre Bedürfnisse bei den lettischen Behörden geltend zu machen. Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, sie seien bis dato noch nicht in den Genuss der von ihnen angebehrten psychiatrischen Behandlungen gekommen, so ist in diesem – als unbelegt verbliebene Parteibehauptung einzustufende – Vorbringen nicht bereits eine Verweigerung einer notwendigen medizinischen Behandlung zu erkennen. Vielmehr erscheint dies aufgrund der Gesamtumstände eher als Ausdruck einer wenig realistischen Anspruchshaltung der Beschwerdeführenden. Auch in der Schweiz wäre nämlich ein Zugang zu den entsprechenden (teilweise spezialisierten) Behandlungen gemeinhin mit Wartezeiten verbunden gewesen.

E. 4.2.2

Mit dem SEM ist schliesslich davon auszugehen, dass die lettischen Behörden veränderten Umständen Rechnung tragen und, nötigenfalls in Zusammenarbeit mit (inter-)nationalen Unterstützungsorganisationen, eine adäquate Aufnahme gemäss Aufnahmeleitlinie gewährleisten könnten. Die Ausführungen bezüglich der Situation von Lettland als mögliches Ziel weiterer russischer Expansionsbestrebungen sowie einer sehr hohen Zahl von ukrainischen Flüchtlingen sind rein spekulativer Natur.

E. 5

Es liegt keine erheblich veränderte Sachlage im wiedererwägungsrechtlichen Sinne vor. Das SEM hat demnach zu Recht das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung des SEM vom 14. April 2022 zu bestätigen. Folglich bleibt auch die Verfügung vom 19. Januar 2022 (Nichteintretensentscheid im Dublin-Verfahren) weiterhin in Rechtskraft.

E. 6

Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich der Antrag, die Beschwerdeführenden seien in die Schweiz zurückzuholen, als gegenstandslos erweist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die bei ausserordentlichen

E-2273/2022 Seite 13 Rechtsmittelverfahren auf Fr. 1'500.– festzulegen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung kann nicht stattgegeben werden, weil die Begehren als aussichtslos gelten, es mithin an einer gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mit vorliegendem Urteil sind der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2273/2022 Seite 14